

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Kooperationsstudiengang Transdisciplinary Studies of Climate, Environment and Energy (Joint-Degree) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)
– Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Art. 5 G zur Änd. des UniversitätsklinikG und anderer Gesetze vom 11.12.2025 (GBl. Nr. 139) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 26.06.2025 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Transdisciplinary Studies of Climate, Environment and Energy mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 23.04.2025 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- § 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Aufbau des Studiengangs
- § 6 Modulleistungen
- § 7 Studien- und Prüfungssprachen

B. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

- § 8 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

- § 9 Abschlussmodul
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

C. Fristen für Prüfungen im Studiengang

- § 11 Frist für den Studienabschluss

D. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

- § 12 Bildung der Mastergesamtnote
- § 13 Zeugnis und weitere Nachweise

E. Sonderregelung Kooperationsstudiengang (Joint-Degree)

- § 14 Geltung von Satzungen
- § 15 Besondere Bestimmungen Masterarbeit
- § 16 Prüfungsleistungen
- § 17 Modulleistungen
- § 18 Umrechnung von Noten
- § 19 Zeugnis, Urkunde, weitere Nachweise und deren Berichtigung

F. Schlussbestimmungen

- § 20 Inkrafttreten

G. Anlagen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss in Naturwissenschaft oder Ingenieurwissenschaft oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss gemäß des Kooperationsvertrages (Annex 3). ²Zudem müssen Leistungen in Fächern der Bachelorausbildung gemäß des Kooperationsvertrages (Annex 3) erbracht werden.

(2) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind ferner Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß Kooperationsvertrag (Annex 3).

(3) Das Auswahlverfahren und die Auswahlkriterien sind durch die koordinierende/übernehmende Partnerhochschule Universität Stockholm für den Kooperationsstudiengang Transdisciplinary Studies in Climate, Environment and Energy (Joint-Degree) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) gemäß Kooperationsvertrag (Annex 3) geregelt. Das Auswahlverfahren sieht eine zuständige Auswahlkommission vor, welche über die Zulassung und Auswahl entscheidet.

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Science (M. Sc.) in Transdisciplinary Studies of Climate, Environment and Energy (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Transdisciplinary Studies of Climate, Environment and Energy.

(2) ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung entsprechend Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und

Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen, die die Studierenden in den jeweiligen Modulen zu erwerben haben, erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 15 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

§ 4 Akademischer Grad

(1) Der Studiengang Transdisciplinary Studies of Climate, Environment and Energy mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) ist ein gemeinsamer Studiengang (Joint-Degree-Programm). Kooperierende Partnerhochschulen sind:

- **in Studenttrack Environmental Chemistry and Toxicology** entweder die Universität Tübingen und die Universität Stockholm (2 Partnerhochschulen) oder die Universität Tübingen, die Universität Stockholm und die Universität Bukarest (3 Partnerhochschulen).
- **in Studenttrack Climate Change Science** die Universität Tübingen, die Universität Stockholm und die Universität Athen (3 Partnerhochschulen).

(2) Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs verleihen die kooperierenden Partnerhochschulen gemäß Abs. 1 gemeinsam (Joint Degree) den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“).

§ 5 Aufbau des Studiengangs

¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Studenttrack: Environmental Chemistry and Toxicology

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungs- leistung	CP
University Stockholm ¹					
Study Area: <i>Climate, Energy and Environment – A Transdisciplinary Perspective (30 CP)</i>					
1	TRACEE_ST	P	Systems Thinking	See examina- tion regulations by SU ¹	3
1	TRACEE_NSP	P	Climate, Environment and Energy – A Natural Science Perspective		9
1	TRACEE_SSP	P	Climate, Environment and Energy – A Social Science Perspective		9
1	TRACEE_HP	P	Climate, Environment and Energy – A Humanities Perspective		6
1	TRACEE_CK	P	Creating Knowledge Through Transdisciplinary Methods		3
University Stockholm ¹					

¹ An den kooperierenden Partnerhochschulen erbrachte Prüfungsleistungen werden nach den dort geltenden Regelungen durchgeführt und bewertet.

Study Area: <i>Disciplinary specialization (30 CP)</i>					
2	See module numbers Partner university	P	Modules in scope of 30 CP offered by the selected partner university	See examination regulations by SU ¹	30
University Tübingen					
Study Area: <i>Environmental Chemistry (30 CP)</i>					
3	M207	P	Environmental Chemistry	See student handbook	6
3	M218	P	Environmental Analytical Chemistry		6
3	M236	P	Modelling for Sustainable River Management		6
3	See student handbook	WP	Compulsory elective modules in scope of 12 CP, see student handbook		12
University Stockholm ^{1,2} or University Tübingen ² or University Bucharest ¹					
Study Area: <i>Masterthesis (30 CP)</i>					
4	TRACEE_MT	P	Masterthesis (Abschlussmodul) ²	Masterthesis	30

Studientrack: Climate Change Science

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungs- leistung	CP
University Stockholm ¹					
Study Area: <i>Climate, Energy and Environment – A Transdisciplinary Perspective (30 CP)</i>					
1	TRACEE_ST	P	Systems Thinking	See examina- tion regulations by SU	3
1	TRACEE_NSP	P	Climate, Environment and Energy – A Natural Science Perspective		9
1	TRACEE_SSP	P	Climate, Environment and Energy – A Social Science Perspective		9
1	TRACEE_HP	P	Climate, Environment and Energy – A Humanities Perspective		6
	TRACEE_CK	P	Creating Knowledge Through Transdisciplinary Methods		3
University of Athens ¹					
Study Area: <i>Disciplinary specialization (30 CP)</i>					
2	See module numbers Partner university	P	Modules in scope of 30 CP offered by the selected partner university	See examina- tion regulations by NKUA	30
University Tübingen					
Study Area: <i>Geoscience - The Geosphere and Climate Dimension (30 CP)</i>					
3	M301	P	Physics of the Earth's Surface	See student handbook	6
3	M236	P	Modelling for Sustainable River Management		6
3	See student handbook	WP	Compulsory elective modules in scope of 18 CP, see student handbook		18
University Stockholm or University Athens or University Tübingen ¹					
Study Area: <i>Masterthesis (30 CP)</i>					
4	TRACEE_MT	P	Masterthesis (Abschlussmodul)	Masterthesis	30

² Studierende können die SU oder die UT nur dann für das 4. Semester wählen, wenn sie zum Zeitpunkt der Immatrikulation keinen Wohnsitz in Deutschland oder Schweden hatten.

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o. = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, foP = formative Prüfungsleistung.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

(3) ¹Im Rahmen des Studiengangs ist ein den Qualifikationszielen des Studiengangs dienender Auslandsaufenthalt an ausländischen/kooperierenden Partnerhochschulen zu absolvieren:

- **in Studenttrack Environmental Chemistry and Toxicology:** 1.-2. Fachsemester (60 CP) an der Universität Stockholm sowie optional das 4. Fachsemester (30 CP) an der Universität Stockholm oder an der Universität Bukarest.
- **in Studenttrack Climate Change Science:** 1. Fachsemester (30 CP) an der Universität Stockholm und das 2. Fachsemester (30 CP) an der Universität Athen sowie optional das 4. Fachsemester (30 CP) an der Universität Stockholm oder an der Universität Athen.

²Die Leistungen an der ausländischen/kooperierenden Partnerhochschule sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen und werden nach den Regelungen des § 35 LHG und des § 38 MRPO angerechnet. ³Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden.

§ 6 Modulleistungen

(1) ¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

(2) ¹An den kooperierenden Partnerhochschulen erbrachte Prüfungsleistungen werden nach den dort geltenden Regelungen durchgeführt und bewertet. ²Dies gilt auch für Befugnis und Bestellung der dortigen Prüferinnen und Prüfer. ³Die an den kooperierenden Partnerhochschulen zu erbringenden Module und Modulleistungen sind dem Modulhandbuch des Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen und werden nach den an den kooperierenden Partnerhochschulen geltenden Regelungen erbracht und bewertet, sie werden an der Universität Tübingen anerkannt.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist Englisch.

B. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 9 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul findet die Masterarbeit statt; diese ist in § 28 MRPO geregelt. ²Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 6 Monate.

(3) Die Masterarbeit ist in Abweichung zu § 28 Abs. 4 Satz 1 MRPO in Englischer Sprache zu verfassen; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) ¹Sofern die Masterarbeit an der Universität Tübingen erbracht wird, ist die Masterarbeit von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten, unter denen in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit ist; § 19 Abs. 1 gilt entsprechend. Sie kann von zwei Prüferinnen oder Prüfern der Universität Tübingen betreut werden oder sie kann von je einer Prüferin bzw. einem Prüfer der kooperierenden Partnerhochschule und der Universität Tübingen betreut (cotutelle) werden. ²Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss der Universität Tübingen angehören, die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer kann eine Lehrkraft der kooperierenden Partnerhochschulen sein. ³Die Masterarbeit wird § 19 MRPO entsprechend nach dem Benotungssystem der Universität Tübingen bewertet. ⁴Im Übrigen gilt § 28 Abs. 6 MRPO entsprechend.

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von 30 CP des 1. Semesters sowie von 30 CP aus dem 2. bzw. 3. Semester.

C. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 11 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 7. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

D. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 12 Bildung der Mastergesamtnote

Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

§ 13 Zeugnis und weitere Nachweise

In die Leistungsübersicht und im Diploma Supplement werden neben den in § 36 Abs. 2 MRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- der gewählte Studientrack: **Studientrack Environmental Chemistry and Toxicology** oder **Studientrack Climate Change Science**

E. Sonderregelung Kooperationsstudiengang (Joint-Degree)

§ 14 Geltung von Satzungen

(1) Das Auswahlverfahren und die Auswahlkriterien sind gemäß Kooperationsvertrag der koordinierenden/übernehmenden Partnerhochschule Universität Stockholm für den Kooperationsstudiengang Transdisciplinary Studies of Climate, Environment and Energy (Joint-Degree) mit akademischen Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) geregelt. Das Auswahlverfahren sieht eine zuständige Auswahlkommission vor, welche über die Zulassung und Auswahl entscheidet.

(2) § 9 Abs. 4 Satz 4 MRPO ist so zu lesen, dass Regelungen zur Beurlaubung in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen und der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der kooperierenden Partnerhochschulen in ihren jeweils gültigen Fassungen den in § 9 Abs. 4 MRPO genannten Regelungen vorgehen.

§ 15 Besondere Bestimmungen Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Verfasserin oder der Verfasser in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ein Thema gemäß dem transdisziplinärem Ansatz der kooperierenden Partnerhochschulen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. Gemäß des transdisziplinären Ansatzes soll die Masterarbeit zeigen, dass die Verfasserin oder der Verfasser in der Lage ist, ein transdisziplinäres Forschungsprojekt zu bearbeiten das Wissen, Methoden und Perspektiven aus verschiedenen Disziplinen integriert, um Themen im Bereich Klima, Umwelt und Energie zu lösen. ²Das Thema soll von einer Prüferin oder einem Prüfer an der Universität Tübingen nach § 14 MRPO gestellt werden. ³Erhält die oder der Studierende kein Thema für die Masterarbeit nach Satz 3, so sorgt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit zugewiesen bekommt. ⁴Das Thema wird über den zuständigen Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. ⁵Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(2) Die Bewertung der Masterarbeit kann von prüfungsberechtigten Personen der kooperierenden Partnerhochschulen vorgenommen werden. Diese werden zusätzlich zu den bereits berechtigten Prüfungsbefugten vom Prüfungsausschuss bestellt.

§ 16 Prüfungsleistungen

(1) § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MRPO ist so zu lesen, dass zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung im Studiengang nur zugelassen werden kann, wer entsprechend des Kooperationsvertrages der Universität Tübingen mit den kooperierenden Partnerhochschulen in der jeweils gültigen Fassung an der Universität Tübingen bzw. der kooperierenden Partnerhochschulen eingeschrieben ist.

(2) § 14 Abs. 2 Satz 3 MRPO ist so zu lesen, dass prüfungsbefugt im Sinne des § 14 Abs. 2 MRPO nur Personen sind, die in einer in § 14 Abs. 2 MRPO genannten Funktion der Universität Tübingen oder der kooperierenden Partnerhochschulen angehören (Mitglieder oder Angehörige).

(3) ¹§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MRPO ist so zu lesen, dass zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung im Studiengang nur zugelassen werden kann, wer entsprechend des Kooperationsvertrages der Universität Tübingen mit den kooperierenden Partnerhochschulen in der jeweils gültigen Fassung an der Universität Tübingen bzw. der kooperierenden Partnerhochschulen eingeschrieben ist. ²§ 17 Abs. 4 Satz 1 MRPO ist so zu lesen, dass die Zulassung zu einer Prüfungsleistung widerrufen werden kann, wenn die oder der Studierende zum Zeitpunkt der Erbringung der Prüfungsleistung nicht mehr im Studiengang an der Universität Tübingen bzw. der kooperierenden Partnerhochschulen eingeschrieben ist oder aufgrund einer Beurlaubung zur Teilnahme bzw. Ablegung der Prüfungsleistung nicht berechtigt ist.

(4) ¹§28 Abs. 6 Satz 2 MRPO ist so zu lesen, dass als Betreuerin oder Betreuer der Masterarbeit eine Person vorzusehen ist, welche der Universität Tübingen oder einer der kooperierenden Partnerhochschulen angehört (Mitglieder oder Angehörige). ²§28 Abs. 6 Satz 5 MRPO ist so zu lesen, dass die Masterarbeit auch an einer Einrichtung oder Stelle außerhalb der bzw. der kooperierenden Partnerhochschulen und der Universität Tübingen unter Einbeziehung einer an dieser Einrichtung oder Stelle angestellten Person als Co-Betreuerin oder Co-Betreuer angefertigt werden kann. ³§28 Abs. 7 Satz 4 ist so zu lesen, dass die Masterarbeit ausschließlich zu dem Zweck aufbewahrt werden darf, zukünftige eingereichte Arbeiten der Universität Tübingen und der bzw. der kooperierenden Partnerhochschulen auf Übereinstimmungen mit dieser Arbeit zu überprüfen.

(5) § 30 Abs. 5 Satz 1 MRPO ist so zu lesen, dass die Zulassung zur Masterarbeit widerrufen werden kann, wenn die oder der Studierende während der Erstellung der Masterarbeit nicht mehr im Studiengang an der Universität Tübingen bzw. der kooperierenden Partnerhochschulen eingeschrieben ist oder aufgrund einer Beurlaubung zur Erstellung der Masterarbeit nicht berechtigt ist.

(6) § 39 Abs. 3 MRPO ist so zu lesen, dass eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Tübingen oder der kooperierenden Partnerhochschulen oder der jeweiligen Studentenwerke oder der verfassten Studierendenschaften einer der genannten Hochschulen während mindestens eines Jahres bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben kann; die Entscheidung bzgl. Tätigkeiten nach HS. 1 treffen die Rektorin oder der Rektor der Universität Tübingen oder die zuständige Stelle der kooperierenden Partnerhochschulen.

(7) ¹An den kooperierenden Partnerhochschulen erbrachte Prüfungsleistungen werden nach den dort geltenden Regelungen durchgeführt und bewertet. ²Dies gilt auch für Befugnis und Bestellung der dortigen Prüferinnen und Prüfer.

§ 17 Modulleistungen

(1) § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MRPO ist so zu lesen, dass zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung im Studiengang nur zugelassen werden kann, wer entsprechend des Koopera-

tionsvertrages der Universität Tübingen mit den kooperierenden Partnerhochschulen in der jeweils gültigen Fassung an der Universität Tübingen bzw. der kooperierenden Partnerhochschulen eingeschrieben ist.

(2) ¹An den kooperierenden Partnerhochschulen erbrachte Prüfungsleistungen werden nach den dort geltenden Regelungen durchgeführt und bewertet. ²Dies gilt auch für Befugnis und Bestellung der dortigen Prüferinnen und Prüfer.

§ 18 Umrechnung von Noten

Ergänzend zu den in § 19 MRPO getroffenen Regelungen zur Bewertung von Prüfungsleistungen wird für die Umrechnung von Noten im Rahmen der Kooperation mit den kooperierenden Partnerhochschulen die Tabelle in Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung zugrunde gelegt.

§ 19 Zeugnis, Urkunde, weitere Nachweise und deren Berichtigung

(1) ¹Abweichend von § 36 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wird folgendes geregelt: Das gemeinsame Zeugnis wird von der koordinierenden/übernehmende Partnerhochschule Universität Stockholm ausgestellt. ²Das gemeinsame Zeugnis wird im Studientrack Environmental Chemistry and Toxicology von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Universität Stockholm und der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses der Universität Tübingen sowie ggf. der Rektorin bzw. dem Rektor der Universität Bukarest unterzeichnet; im Studientrack Climate Change Science von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Universität Stockholm und der Rektorin bzw. dem Rektor der Universität Athen und der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses der Universität Tübingen unterzeichnet ³Die bzw. der Rektorin bzw. Rektor, Präsidentin bzw. Präsident sowie der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses der genannten Universitäten können jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Unterzeichnung benennen. ⁴Das gemeinsame Zeugnis wird in englischer Sprache ausgestellt. Eine schwedische Übersetzung ist beigelegt.

(2) ¹Abweichend von § 36 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wird folgendes geregelt: Zusätzlich zum Zeugnis stellt die koordinierende/übernehmende Partnerhochschule Universität Stockholm ein gemeinsames Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) aus. ²Das gemeinsame Diploma Supplement und die Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird in englischer Sprache ausgestellt. Eine schwedische Übersetzung ist beigelegt.

(3) ¹Abweichend von § 37 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wird folgendes geregelt: Neben dem gemeinsamen Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiengangs erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine gemeinsame Masterurkunde mit dem Datum des gemeinsamen Zeugnisses. ²Die gemeinsame Masterurkunde wird von der koordinierenden/übernehmenden Partnerhochschule Universität Stockholm ausgestellt. ³Die gemeinsame Masterurkunde wird im Studientrack Environmental Chemistry and Toxicology von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Universität Stockholm und der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses der Universität Tübingen sowie ggf. der Rektorin bzw. dem Rektor der Universität Bukarest unterzeichnet; im Studientrack Climate Change Science von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Universität Stockholm und der Rektorin bzw. dem Rektor der Universität Athen und der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses der Universität Tübingen unterzeichnet ³Die bzw. der Rektorin bzw. Rektor, Präsidentin bzw. Präsident sowie der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses der genannten Universitäten können jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Unterzeichnung benennen. ⁴Die gemeinsame Urkunde wird mit den Siegeln der kooperierenden Partnerhochschulen versehen. ⁵Die gemeinsame Urkunde wird in englischer Sprache ausgestellt. Eine schwedische Übersetzung ist beigelegt.

F. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/27.

G. Anlagen

Anlage 1 Notenumrechnungstabelle mit Partneruniversitäten in deutsche Noten

Für die Bildung der Mastergesamtnote im deutschen Notensystem werden die erzielten Noten an der SU und NKUA wie folgt in das UT Notensystem umgerechnet:

Conversion	
(From) SU grade	(To) UT grade
A	1,0
B	1,7
C	2,3
D	3,3
E	4,0
F	5,0
Conversion	
(From) NKUA grade	(To) UT grade
10	1,0
9,5	1,2
9	1,3
8,5	1,7
8	2,0
7,5	2,3
7	2,7
6,5	3,0
6	3,3
5,5	3,7
5	4,0
<5	5,0

Für die Bildung der Mastergesamtnote im deutschen Notensystem werden die erzielten Noten an der SU und UB wie folgt in das UT Notensystem umgerechnet:

Conversion	
(From) SU grade	(To) UT grade
A	1,0
B	1,7
C	2,3
D	3,3
E	4,0
F	5,0
Conversion	
(From) UB grade	(To) UT grade
10	1,0
9	1,7
8	2,3
7	2,6
6	3,3
5	4,0
<5	5,0

Tübingen, den 23.04.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin